

## Hochschulbibliotheks-Gebührenordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in der Fassung vom 6. November 2024

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV.NRW S. 195) – zuletzt neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25.03.2021 (GV.NRW S. 33) – sowie aufgrund des § 15 der Grundordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

### Inhaltsübersicht

- § 1 Grundsatz
- § 2 Festlegung von Gebühren sowie Ermäßigungs- und Erlassstatbeständen
- § 3 Inkrafttreten

#### § 1 Grundsatz

Die Benutzung der Hochschulbibliothek ist grundsätzlich gebührenfrei. Gebühren wegen Leihfristüberschreitungen sowie Erstattungen bei Verlust, Beschädigung oder Nicht-Rückgabe von Medien oder Teilen von Medien ergeben sich aus § 2 dieser Ordnung.

#### § 2 Festlegung von Gebühren sowie Ermäßigungs- und Erlassstatbeständen

(1) Die bei Leihfristüberschreitung zu berechnende Gebühr je Medieneinheit (Medieneinheiten im Sinne dieser Ordnung sind Bücher, Zeitschriften, Handschriften, Reproduktionen, Bild-, Daten- und Tonträger sowie sonstige zur Ausleihe bestimmte Bestände und Geräte der Bibliothek) wird mit Überschreitung der Leihfrist fällig und beträgt:

- bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 10 Kalendertagen: 2,- €
- bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 20 Kalendertagen: 5,- €
- bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 30 Kalendertagen: 10,- €
- bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 40 Kalendertagen: 20,- €

Die Überschreitung der Leihfrist von mehr als 40 Kalendertagen oder die Überschreitung der Frist für die Rückgabe eines im Rahmen der Kurzausleihe entliehenen Mediums von 10 Kalendertagen gilt als Nichtrückgabe des Mediums im Sinne von Absatz 2. Überdies wird das Benut-

zungskonto der betroffenen Nutzerin bzw. des betroffenen Nutzers für alle weiteren Aktivitäten gesperrt.

(2) Bei Verlust-, Schadens- oder Nichtrückgabefällen von Medien erhebt die Hochschulbibliothek die Kosten für Reparatur, Ersatz oder den Wertersatz des jeweiligen Mediums. Verlust- und Schadensfälle von Bibliotheksgut sind der Hochschulbibliothek unverzüglich mitzuteilen.

(3) Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Gebühr von 10,- € erhoben.

(4) Für Benutzer\*innen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf, der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf oder der Hochschule Düsseldorf sind, wird für die Ausstellung eines Benutzungsausweises eine einmalige Gebühr von 10,- € erhoben.

(5) Entstandene Gebühren können auf Antrag der Benutzerin bzw. des Benutzers ausnahmsweise ermäßigt oder erlassen werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde.

#### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 6. November 2013. Zuletzt geändert aufgrund des Beschlusses des Senats der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 6. November 2024.

Düsseldorf, den 22. November 2024

Der Rektor  
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf



Prof. Thomas Leander